

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=33 (1867)

**Heft:** 6

**Artikel:** Die Stämpflischen Vorschläge über Verbesserungen und Ersparnisse  
im eidg. Heerwesen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93964>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und es wird mithin auch keine Entschädigung geleistet.

Sollten sich dessen ungeachtet Ketter aus besondern Gründen und ausnahmsweise zu Entschädigungsforderungen berechtigt halten, so haben die betreffenden Kantonskriegskommissariate die sachbezüglichen Reklamationen innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Uebung an gerechnet, unter Vorlegung der Ausweise, an das eidgen. Oberkriegskommissariat gelangen zu lassen.

Begeben in Bern etc.

**Die Stämpflischen Vorschläge über Verbesserungen und Ersparnisse im eidg. Heerwesen.**

(Fortsetzung.)

**d. Wie die Schweiz, Militärordnungen im 17. und 18. Jahrhundert nicht so glänzend waren, als Herr Stämpfli sie darstellt.**

Hr. Stämpfli hat zur weitern Begründung seiner großen Zahlen der schweizerischen wehrfähigen Mannschaft die alte Milizverfassung des Standes -Bern angeführt und dieselbe als die rationellste Heeresverfassung gepriesen. Wäre sie in Wirklichkeit das gewesen, so würde sie im Falle der Noth jedenfalls mehr Streiter geliefert haben, als Bern j. B. beim Einfall der Franzosen im Fels zu stellen vermochte. Nicht auf dem Papier allein muß etwas rationell aussehen, um gut zu sein, es muß auch praktische Erfolge aufzuweisen haben. Das Gleiche gilt von einer historischen Auffrischung, welche jüngsthin im „Tagblatt von Luzern“ erschienen ist. Damals, als der Kanton Luzern bloß etwa 80,000 Einwohner zählte, habe er doch 25 „Fahnen“ zu 800 Mann eingereicht gehabt, d. h. 20,000 Mann, warum er bei 130,000 Einwohnern dies nicht mehr zu thun vermöge? (Wenn übrigens der Einsender jener Auffrischung gar noch damit exemplifizirt, daß damals der Gerichtsbezirk Hitzkirch zum „Auslande“ gehört habe, so ist nur zu erinnern, daß dafür ein Amt Merfchwand existirte, das in der Helvetik gegen Hitzkirch ausgetauscht wurde.) Jene 20,000 Mann waren niemals auch nur auf dem Papier eingereicht, sondern einzig in der Einbildung der Regenten. Niemals ist diese Zahl auch nur annähernd unter den Waffen gestanden und wären letztere bloß einfache Erüssel gewesen. Zur Zeit des dritten Religionskrieges in der Schweiz (1712) brachte Luzern es mit dem Aufgebot aller seiner Kräfte, trotz der Unterstützung durch einen wahnsinnigen Fanatismus der Bevölkerung, mit dem Zuzug aus dem Freien-Amt und einiger, zwar nur weniger Hülfen der innern Orte auf 12,000 Mann, die aber so schlecht bewaffnet und disziplinirt waren, daß sie ungeachtet aller Tapferkeit und trotz theilweisen Erfolgen von

8000 Bernern bei Willmergen blutig geschlagen und so gestäubt wurden, daß sie sich nicht einmal wieder sammeln konnten. Und als man im Jahr 1798 gegen die Franzosen hätte ziehen sollen, brauchte es einen Aufwand von nicht weniger als 100,000 Gulden, nach jetzigem Geldwerth gewiß eine halbe Million Franken, nur um ein einziges Regiment (1200 Mann) auszurüsten und selbstüchtig zu machen. Der Rest bestund in zusammengewürfeltem Landsturm, der auf die erste Nachricht, daß die Franzosen Ernst machen, 20 Stunden vom Feinde entfernt eiligst hetmlich, wo möglich in noch größerer Unordnung als beim Auszuge. Wir führen noch ein näher liegendes Beispiel an: Im Sonderbunds-kriege, da die Anstrengungen ebenfalls aufs höchste gesteigert waren, betrug die Streitmacht des Kantons Luzern:

	Mann.	Mann.
Brigade Nr. 1 Zurgilgen	2375	
"    "    2 Kof	1972	
"    "    3 Schmb	2998	
	<u>7345</u>	
Ab: Jägerbataillon Müller	658	
		6687
Artillerie		513
Reserve-Artillerie		301
Batteriebedeckung		534
Abgesonderte Truppentorps:		
Landwehrebataillon Kof	764	
"    Helfenstein	623	
"    Eimmacher	590	
Schützenkomp. Siegrist u. Thetler	203	
		<u>2210</u>
Total: Auszug, Reserve und Landwehr		10242
Dazu Landsturm		15026

Und was haben diese 15,000 Mann Landsturm geleistet?? und wie mangelhaft war noch ein guter Theil der „Truppen“ bewaffnet und bekleidet, von ihrer „Anführung“ gar nicht zu reden!

Nur eine gänzliche Verkennung der Thatsachen kann bei irgend Jemanden den Gedanken aufkommen lassen, als ob die Milizverfassung im 17. und 18. Jahrhundert in der Schweiz der heutigen auch nur von ferne vergleichbar sei; die alte bernische Ordnung allein war wirklich des Namens werth; die Organisation des Restes der schweizerischen Volkswehr taugte keinen Pfifferling, sonst hätten die 30,000 eindringenden Franzosen allein nie und nimmer den Sieg davon tragen können. Greifen wir aber noch in unsere kriegerische Glanzperiode zurück, zur Schlacht von Murten, zu welcher das größte Bundesheer sich vereinigt hatte, das bis zum Sonderbunds-kriege aufgestellt wurde, so betrug dieses mit Einschluß des Zuzuges von Deutschland und Ob- u. Niederrhein 34,000 Mann, wobei wir freilich zugeben, daß damit die schweizerische wehrfähige Mannschaft bei weitem noch nicht erschöpft gewesen sei.

Es wäre auch traurig, wenn die Vertheidigungsanstalten der regenerirten Schweiz hinter denen zurückgeblieben wären, welche dem morschesten Verbande der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Gebote stan-

den. Es muß keine besonders für sich sprechende Sache sein, für welche man Beweise wie die oben erwähnten zu verwerthen sucht. Noch vor einem Jahre (am internationalen Kongress für Wissenschaften) sprach sich Herr Stämpfli ganz begeistert für das bestehende schweizerische Militärsystem aus, warum ist es jetzt durchaus unvollkommen, daß gewisse Leute nicht müde werden, nach eigentlicher Volkswehr zu schreien, und daß sie ein Grauen überlaufen, wenn sie an den Zustand unseres Heerwesens denken? Wir können hier nicht umhin, auf dieses Geschrei aus den Aeußerungen eines tüchtigen Patrioten und Militärmannes mit folgender Strophe zu antworten:

„Volksbewaffnung“ verlange das Volk — sagt man. Wir wundern uns darüber; denn was ist unsere ganze Militärorganisation anders als Volksbewaffnung? „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ — steht an der Spitze unserer Wehrverfassung. Wenn nun trotz dieses Grundsatzes in einzelnen Kantonen nicht jeder Schweizer vom 20.—44. Altersjahr Dienst thut oder einen entsprechenden Pflichtersatz leistet, so ist das ein Mangel an Ausführung, für den man sich an die Kantonalbehörde zu wenden hat. „Volksbewaffnung“ verlangt man und findet eine furchtbare, besorgnißerregende Tragweite in der Behauptung, daß nicht 2 bis 3 Proz. der nicht wehrpflichtigen Schweizerbürger mit einer ordentlichen Schuß- oder Schlagwaffe versehen seien. Wir aber möchten vorerst sämtliche Mannschaft des Auszuges und der Reserve mit guten gezogenen Gewehren versehen, sodann die Landwehr und erst dann auf die gegenwärtig nicht eingetheilte, resp. nicht militärpflichtige Mannschaft Rücksicht nehmen. Bezüglich dieser letzteren scheint uns sodann durch die Verordnung des h. Bundesrathes betreffend die Bildung und Verwendung der freiwilligen Korps vom 6. August abhin vorläufig genug gethan zu sein. Da sind Mittel und Wege gezeigt, wie die nicht dienstpflichtige Bevölkerung sich wehrhaft machen und zur Landesverteidigung organisiren soll. Hoffentlich werden sich auch die dahertigen Listen, wenn auch die Gefahr für einmal beseitigt ist, zahlreich mit Unterschriften bedecken und so der schlagende Beweis geleistet werden, daß das Volk sich wirklich bewaffnen will. Dagegen möchten wir warnen vor dem unglücklichen Gedanken, ein Landsturmkorps oder was es immer sei, mit reinen Schlagwaffen zu armiren. Das ist eine Alterthümelei, die sich schwer rächen würde. Unsere Alten hätten gewiß gegen das damals unvollkommene Feuerrohr ihre Morgensterne und Hellebarben beibehalten, wenn sie eben nicht durch die Ueberlegenheit des Feuergewehrs zur Annahme desselben geführt worden wären. Und heute, bei der unendlichen Vervollkommnung der Schießwaffen, wo ein Schütze es mit 10 Hellebardiers auf 100 Schritte Entfernung aufnimmt, wird man nicht im Ernste an die Einführung der Schlagwaffen denken. Im schlimmsten Falle können ja erfahrungsgemäß auch mit dem „Kolben“ respectable Schläge ausgeheilt werden.

Die gute „Volksbewaffnung“ besteht daher nach unserer Ansicht darin, daß vor allem aus die dienst-

pflichtige Mannschaft des Auszuges, der Reserve und der Landwehr gut bewaffnet, gut ausgerüstet und namentlich gut unterrichtet sei. Wir bekämpfen die Anschauung als grundfalsch, daß neben unserm Militzheer erst die Volksbewaffnung beginne, sondern sind der Ansicht, die bisher wenigstens gegolten hat, daß gerade in unserer Militzverfassung die Volksbewaffnung beruht. Hierzu tritt dann allerdings ergänzend und vollendend die freiwillige Volksbewaffnung derjenigen, die nicht mehr dienstpflichtig sind. Hüte man sich aber, zu glauben, große Massen verhelfen uns zum Sieg. Wir haben an unserm Militzheere selbst noch vieles zu verbessern, in der Bewaffnung und Ausrüstung sowohl, als im Unterricht. Und dahin möchten wir die Aufmerksamkeit der Behörden, des Volkes und der Zeitungsschreiber lenken; denn mit dieser Wehrkraft müssen wir den Feind bekämpfen und besiegen und daß es einmal dazu kommen kann, das haben uns die vergangenen Monate wieder klar vor die Augen gestellt. Was würde uns ein unbeweglicher, schlecht instruirter Landsturm nützen, wenn die reguläre Armee geschlagen wäre? Was hat derselbe zur Sonderbundszeit ausgerichtet? Nur ein gut organisirtes Heer, gute Bewaffnung, ein vorzüglicher Unterricht und namentlich gute Offiziere bieten uns Gewähr des Sieges.“

(Schluß folgt.)

## Taktik der Infanterie, Reiterei und Artillerie.

Von Hauptmann Karl von Elgger.

(Fortsetzung.)

Geschütze bei der Vertheidigung von Dertlichkeiten.

Bei der Vertheidigung von Dertlichkeiten kann das Geschütz kräftig mitwirken.

Die Beschaffenheit des zu vertheidigenden Gegenstandes entscheidet, ob es angemessener sei, das Geschütz neben oder hinter demselben aufzustellen.

Die Aufstellung auf den Flanken des zu vertheidigenden Gegenstandes bietet den Vortheil, daß man den Zugang zu demselben durch ein kreuzendes Feuer bestreichen kann.

Betrachten wir die verschiedenen Dertlichkeiten und wir werden sehen, welche Aufstellung der Wirkung der Artillerie am besten entspricht.

Soll Geschütz zur Vertheidigung eines Dorfes mitwirken, so können einzelne Geschütze bei der Vertheidigung der Haupteingänge kräftig mitwirken.

Doch es fehlt hier an Raum mehrere Geschütze zu verwenden, wenn man daher viele Artillerie zur Verfügung hat, so erscheint eine Aufstellung seitwärts des Dorfes am besten zu entsprechen.

Von hier aus kann sie die gegen das Dorf vorrückenden feindlichen Kolonnen kräftig beschleßen,